

BL_GERICHTE 810 24 1 vom 13. November 2024

BL Gerichte, 2024-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_24_1

FR: BL_GERICHTE 810 24 1 du 13 novembre 2024

IT: BL_GERICHTE 810 24 1 del 13 novembre 2024

Regeste

Unterschutzstellung anthroposophisch geprägter Bauten und Anlagen

Erwägungen

E. 2

Mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde können gemäss § 45 Abs. 1 lit. a und b VPO sämtliche Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden. Die Beurteilung der Angemessenheit ist dem Kantonsgericht dagegen vorliegend verwehrt (§ 45 Abs. 1 lit. c VPO e contrario). 3.1.1 Im angefochtenen RRB führt die Vorinstanz aus, dass die räumliche Nähe bei Baubewilligungsverfahren relevant sein könne, nicht jedoch im vorliegenden, von einer Baubewilligung unabhängigen, beantragten Verfahren auf Erlass einer Verfügung. Im Übrigen wäre ohnehin fraglich, ob die Voraussetzung der räumlichen Nähe zu den Gebäuden auf der Höhe 9, 10 und 11 erfüllt wäre. Ohnehin aber würde die räumliche Nähe noch kein schutzwürdiges Interesse begründen. Die Beschwerdeführerinnen würden, wenn überhaupt, einzig öffentliche Interessen geltend machen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung genüge die Geltendmachung öffentlicher Interessen ohne eigenen praktischen Nutzen für das Bejahen eines schutzwürdigen Interesses nicht. Einem Gebäude sehe man nicht an, ob es denkmalgeschützt sei oder nicht. Für die Beschwerdeführerinnen würde sich also mit dem Erlass einer Verfügung nichts an ihrer tatsächlichen oder rechtlichen Situation ändern. Worin der Nutzen für die Beschwerdeführerinnen liege und welches persönliche, praktische und unmittelbare schutzwürdige Interesse sie mit dem Gesuch verfolgen würden, sei nicht zu erkennen. 3.1.2 Des Weiteren erwog die Vorinstanz, dass die Beschwerdeführerinnen, selbst wenn sie einen eigenen praktischen Nutzen nachgewiesen hätten, lediglich Mieterinnen seien. Allenfalls wäre die Situation bei den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern der Gebäude, deren Schutz die Beschwerdeführerinnen beantragen und deren Unterschützstellung z.B. einen Einfluss auf den Wert der Liegenschaften haben könnte, anders zu bewerten, wobei aber auch in diesem Fall die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ein schützenswertes Interesse nachweisen müssten. Die Beschwerdeführerinnen seien weder Grundeigentümerinnen noch würden sie ihre Legitimation substantiieren. Auch sei das Gebäude auf der Höhe 5, in dem sie zur Miete wohnen würden, keine anthroposophisch geprägte Baute und nicht Teil eines schutzwürdigen Ensembles. Die Beschwerdeführerin B. sei darüber hinaus lediglich Wochenaufenthalterin, niedergelassen sei sie im Kanton Zürich. Im Rahmen einer abstrakten Normenkontrolle habe das Bundesgericht einen Wochenaufhalter als nicht legitimiert qualifiziert (BGE 118 Ia 427 E. 2. b). Auch würden die Beschwerdeführerinnen aus dem Entscheid des Bundesgerichts 1C_493/2021 vom 15. Februar 2022 nichts zu ihren

Gunsten abzuleiten vermögen. 3.1.3 Die Beschwerdeführerinnen könnten zudem keinen Informationsanspruch aus Art. 4 der Aarhus-Konvention ableiten, da Informationen über nichtdenkmalgeschützte Gebäude, die keinen Bezug zu Umweltbestandteilen aufweisen würden, nicht erfasst seien. Ohnehin würden sie aktive Abklärungen verlangen und hierbei verkennen, dass Art. 4 der Aarhus-Konvention gerade keine Informationsbeschaffungspflicht enthalte. Zudem würden sie gar keinen Antrag im Sinne der Konvention stellen. Auch die weiteren Bestimmungen der Aarhus-Konvention würden den Beschwerdeführerinnen keine Legitimation gewähren. Art. 9 Ziff. 2 der Aarhus-Konvention setze ein "ausreichendes Interesse" voraus, wobei sich dieses gemäss dem Konventionswortlaut nach dem innerstaatlichen Recht bestimme. Zudem umfasse Art. 9 Abs. 2 der Aarhus-Konvention nur Verhalten, für das Art. 6 oder (sofern nach staatlichem Recht vorgesehen) weitere Bestimmungen der Aarhus-Konvention gelten würden. Art. 6 Abs. 1 lit. a der Aarhus-Konvention verweise auf die Tätigkeiten nach Anhang I. Das vorliegend relevante Bauvorhaben sei nicht von Anhang I erfasst. Das von ihnen eingeholte Rechtsgutachten von C. vom 3. April 2023 berufe sich auf Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention. Indes setze dieser Artikel voraus, dass Personen die im innerstaatlichen Recht festgelegten Kriterien erfüllen müssten. Es sei nicht nachvollziehbar, inwiefern das Parteigutachten ohne weitere Argumentation zum Schluss gelange, dass die Beschwerdeführerinnen betroffene Dritte seien. Das Gutachten zitiere sodann das Urteil des Bundesgerichts 1C_555/2020 vom 16. August 2021 und Peter Keller, in: Keller/Zufferey/Fahrländer [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2019, N 8 zu Art. 12 NHG, wobei sich beide Quellen mit der Verbandsbeschwerde gemäss Art. 12 NHG befassen würden und in der vorliegenden Konstellation nicht einschlägig seien. 3.1.4 Sodann würden sich die Beschwerdeführerinnen auf sog. Granada-Übereinkommen berufen, wonach die Ablehnung des Antragsrechts unzulässig sei. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung richte sich das Übereinkommen jedoch nicht an die rechtsanwendenden, sondern an die rechtsetzenden Behörden, weshalb im Rahmen eines einzelnen Rechtsanwendungsakts nicht unmittelbar die Verletzung des Übereinkommens gerügt werden könne (BGE 147 I 308). 3.1.5 Die Vorinstanz hielt zudem fest, selbst wenn ein Eintreten auf das Gesuch erfolgen würde, wäre eine akzessorische Prüfung des Nutzungsplans namentlich wegen des Grundsatzes der Planbeständigkeit ausgeschlossen. Die Beschwerdeführerinnen wären sodann nicht befugt, die Aufnahme in das kantonale Inventar zu beantragen, und die fraglichen Gebäude wären materiell nicht schutzwürdig. 3.2.1 Demgegenüber stellen sich die Beschwerdeführerinnen auf den Standpunkt, das Bundesgericht habe im Entscheid 1C_68/2009 vom 17. Juli 2009 gestützt auf die Praxis des Zürcher Verwaltungsgerichts für das streitige Verwaltungsverfahren festgehalten, dass insbesondere Nachbarn legitimiert seien, die Nichtunterschutzstellung von Kulturdenkmälern anzufechten. Es sei nicht ersichtlich, weshalb es sich mit der Legitimation von Nachbarn im Kanton Basel-Landschaft anders verhalten solle als im Kanton Zürich. Auch in Anbetracht dessen, dass sich die vom Unterschutzstellungsgesuch betroffenen Liegenschaften in unmittelbarer Nähe zur von ihnen bewohnten Liegenschaft befinden würden, bestünden keine Zweifel hinsichtlich der räumlichen Beziehungsnähe. Der praktische tatsächliche Nutzen an der Unterschutzstellung liege auf der Hand. Baumöglichkeiten, welche sie belasten würden (Mehrverkehr und damit einhergehende Immissionen wie Lärm und Abgase, Baustellenlärm, Mobilitätseinschränkungen, Einschränkung der Aussicht durch voluminöse Wohnbauten, Beeinträchtigung der

Privatsphäre), würden verhindert oder zumindest eingeschränkt werden. Das schutzwürdige Interesse im Unterschutzstellungsgesuch sei somit genügend substantiiert, wobei die einhergehenden Beeinträchtigungen Eigentümer- und Mieterschaft gleichermaßen betreffen würden. Indem die Vorinstanz ein schutzwürdiges Interesse verneine und ihnen das Antragsrecht verweigere, ermittle sie den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig und unrichtig und missachte § 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft (VwVG BL) vom 13. Juni 1988. 3.2.2 Im Weiteren wende sie nicht nur § 25 VwVG BL willkürlich an, sondern verletze darüber hinaus die Regeln des fairen Verfahrens nach Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 und ihren Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV), da sie nicht begründe, inwiefern die räumliche Beziehungsnähe für das Vorliegen eines schutzwürdigen Interesses unwesentlich sein soll. Durch das Nichteintreten auf das Unterschutzstellungsgesuch verstosse die Vorinstanz zudem gegen die in Art. 33 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) vom 22. Juni 1979 statuierte Mindestanforderung hinsichtlich des Rechtsschutzes. 3.2.3 Die Beschwerdeführerinnen monieren ferner, dass ihre Vorbringen betreffend Gutachten der ENHK und der EKD in den hängigen Bauverfahren betreffend das Haus Kaelin (Verfahrensnummer 810 23 38) nicht gehört worden seien und betreffend Schwinbach Süd (Verfahrensnummer 810 23 250) nicht gehört würden. Sie scheinen davon auszugehen, dass die diesbezüglichen Rügen in beiden hängigen Bauverfahren vom Gericht abgewiesen würden und sie somit nicht wüssten, weshalb sie mit ihren Rügen nicht durchgedrungen seien, was eine schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs darstelle. Vor diesem Hintergrund handle es sich bei ihrer im Unterschutzstellungsgesuch vorgetragene Rüge nicht um eine Hypothese, auf welche die Vorinstanz im vorliegend angefochtenen Entscheid nicht hätte eingehen müssen, zumal der Kantonsgerichtsentscheid im Fall Haus Kaelin lange vor dem 19. Dezember 2023 gefällt worden sei und sich die Vorinstanz über den Entscheid und die wesentlichen Entscheidgründe hätte informieren können und vermutlich auch habe. Die von ihnen unterdessen mit zahlreichen Expertisen untermauerten und entsprechend fundierten ortsbild- und denkmalschutzrechtlichen Vorbringen würden im baurechtlichen und – aufgrund des Nichteintretens der Vorinstanz auf das Unterschutzstellungsgesuch – auch im denkmalschutzrechtlichen Verfahren nicht gehört werden, was das Bundesgericht nicht toleriere. Ihnen müsste im denkmalschutzrechtlichen Verfahren ein schutzwürdiges Interesse zugebilligt und das Unterschutzstellungsgesuch materiell behandelt werden, wenn schon im baurechtlichen Verfahren keine Auseinandersetzung mit den ortsbild- und denkmalschutzrechtlichen Argumenten stattfinde. Indem die Vorinstanz davon absehe, sei ihr Anspruch auf rechtliches Gehör empfindlich verletzt. 3.2.4 Hinzu komme, dass die Vorinstanz § 25 VwVG BL völkerrechtswidrig auslege. Sie sei der Auffassung, dass lediglich die kantonale Denkmalpflege und die eher selten interessierte Eigentümerschaft ein Unterschutzstellungsverfahren einleiten bzw. beantragen könnten. Dies bedeute, dass die Unterschutzstellung vom Belieben einer einzigen Behörde – unter Vorbehalt des seltenen Unterschutzstellungsinteresses der Eigentümerschaft – abhängige. Eine derartige Auslegung widerspreche dem Granada-Übereinkommen, insbesondere Art. 3 diametral, vor allem wenn auch im baurechtlichen Verfahren – wie vorliegend – eine (akzessorische) Unterschutzstellung ohne (stichhaltige) denkmalschutzrechtliche Begründung bzw. mit Verweis auf den nicht einschlägigen Art. 21 Abs. 2 RPG abgelehnt werde. Die Vorinstanz begnüge sich mit der pauschalen Begründung, dass das Granada-Übereinkommen nicht an

die rechtsanwendenden, sondern an die rechtsetzenden Behörden gerichtet sei. Diese Begründung sei einerseits ein "Armutszeugnis" und andererseits falsch. Das Bundesgericht halte im Leitentscheid zum Granada-Übereinkommen (BGE 147 I 308) fest, was für den Gesetzgeber gelte, gelte auch für die rechtsanwendenden Behörden im Einzelfall. Sie müssten die im Denkmalschutz anwendbaren Bestimmungen im Einklang mit dem Granada-Übereinkommen auslegen. Davon habe die Vorinstanz abgesehen, als sie den im Denkmalschutz anwendbaren § 25 VwVG BL ausgelegt und ihnen das schutzwürdige Interesse abgesprochen bzw. deren Gesuchslegitimation verneint habe. Ihnen sei somit auch aus völkerrechtlicher Sicht ein schutzwürdiges Interesse zuzubilligen, da sie Personen mit einem praktischen tatsächlichen Nutzen an der Unterschutzstellung seien.

3.3 In ihrer Vernehmlassung betont die Vorinstanz nochmals, dass ein schutzwürdiges Interesse der Beschwerdeführerinnen nicht auf allfällige künftige Bauprojekte abgestützt werden könne. Ebenso wenig würden die beiden hängigen Baugesuche ein schutzwürdiges Interesse zu begründen vermögen. Im Gegenteil wirke es geradezu rechtsmissbräuchlich, wenn versucht werde, diese rechtshängigen Baugesuchverfahren durch einen Antrag auf Unterschutzstellung von Bauten und Anlagen im Umfeld der Bauvorhaben oder von Bestandesbauten auf den Baugrundstücken selbst zu hintertreiben. Auch der Hinweis auf das Provokationsbegehren wie es im Kanton Zürich vorgesehen sei, sei unbehelflich. Ein Provokationsbegehren könne nur von der Grundeigentümerschaft gestellt werden und nicht durch die Nachbarschaft. Die Nachbarschaft habe lediglich die Möglichkeit, ihre schutzwürdigen Interessen geltend zu machen. Dies sei ein wesentlicher Unterschied zur Situation der Beschwerdeführerinnen, welche die Unterschutzstellung der anthroposophisch geprägten Bauten in ihrem Wohnumfeld aufgrund ihrer auf einer Hypothese basierenden Befürchtungen beantragen würden. Daraus lasse sich keine Legitimation und auch kein schutzwürdiges Interesse der Nachbarschaft ableiten.

4.1 Die Beschwerdeführerinnen rügen eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Die Rüge ist angesichts der formellen Natur des Gehörsanspruchs vorab zu behandeln (BGE 137 I 195 E. 2.2).

4.2 Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV). Der Gehörsanspruch gewährleistet die effektive Mitwirkung im Verfahren zum Erlass von Entscheidungen, die in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreifen. Die Garantie umfasst als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie ihren Standpunkt im Verfahren wirksam zur Geltung bringen kann (BGE 144 I 11 E. 5.3; BGE 140 I 99 E. 3.4; BGE 136 I 184 E. 2.2.1). Das Recht dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheids dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Das kantonale Recht enthält keine weitergehenden Garantien (vgl. KGE VV vom 27. September 2023 [810 23 133] E. 6.2). Als Teilgehalt fliesst aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör die Pflicht der Behörde, die Vorbringen der Beteiligten tatsächlich zu hören, zu prüfen und bei der Entscheidfindung zu berücksichtigen. Ausserdem hat die Behörde ihren Entscheid zu begründen, wobei sie wenigstens kurz die wesentlichen Überlegungen nennen muss, von denen sie sich hat leiten lassen. Die Behörde muss sich nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich behandeln. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid zentralen Punkte beschränken, soweit die Begründung so abgefasst ist, dass sich die Betroffene über dessen Tragweite Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann (vgl. BGE 142 I 135 E. 2.1; BGE 136 I 229 E. 5.2).

4.3 Die Beschwerdeführerinnen monieren, in den Beschwerdeverfahren betreffend die Baugesuche Haus Kaelin und Überbauung

Schwinbach Süd nicht gebührend gehört worden zu sein bzw. zu werden sowie keine ausreichende Begründung erhalten zu haben bzw. zu erhalten. Sie behaupten, nicht zu wissen, weshalb sie mit ihren Rügen nicht durchgedrungen seien. Ihre mit Expertisen, namentlich dem ENHK-/EKD-Gutachten, untermauerten und entsprechend fundierten ortsbild- und denkmalschutzrechtlichen Vorbringen seien nicht gehört worden. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren fordern sie deshalb, dass eine angeblich in den baurechtlichen Beschwerdeverfahren versäumte Gewährung des rechtlichen Gehörs nachgeholt werden solle. Inwiefern eine Gehörsverletzung, welche angeblich im Fall Haus Kaelin und Schwinbach Süd begangen worden sei, im vorliegenden Beschwerdeverfahren gerügt werden bzw. relevant sein könnte, ist prozessual nicht ersichtlich. Das Verfahren betreffend das Haus Kaelin (Verfahrensnummer 810 23 38) ist beim Bundesgericht hängig und die diesbezügliche Rüge wird vom Bundesgericht beurteilt werden. Das Bauverfahren betreffend Schwinbach Süd (Verfahrensnummer 810 23 250) ist beim Kantonsgericht hängig und darüber wurde noch nicht befunden. Das Kantonsgericht wird eine dort vorgetragene Rüge betreffend Verletzung des rechtlichen Gehörs zu prüfen haben. Demzufolge ist nicht ersichtlich, woraus die Beschwerdeführerinnen im vorliegenden Verfahren eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ableiten. Zudem geht aus der Begründung des angefochtenen Urteils hinreichend klar hervor, worauf die Vorinstanz in ihrer Entscheidungsfindung abgestellt hat. Insbesondere legt sie dar, aufgrund welcher Umstände sie auf die fehlende Legitimation der Beschwerdeführerinnen geschlossen und wieso sie einen Nichteintretensentscheid gefällt hat. Den Beschwerdeführerinnen kann deshalb nicht gefolgt werden, wenn sie behaupten, sie wüssten nicht, weshalb sie mit ihren Rügen nicht gehört worden seien. Mit ihrem diesbezüglichen Vorbringen bekräftigen sie vielmehr einzig ihre in den früheren Eingaben zum Ausdruck gebrachte Rechtsauffassung. Die Rüge einer Gehörsverletzung der Beschwerdeführerinnen verfängt nach dem Gesagten nicht und es liegt keine solche vor, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist. Ebenso wenig ist erkennbar, inwiefern die Regeln eines fairen Verfahrens verletzt worden sein sollen. Unzutreffend ist im Übrigen der Einwand der Beschwerdeführerinnen, dass das Kantonsgericht im Verfahren 810 23 38 vom 8. November 2023 nicht auf die ortsbild- und denkmalschutzrechtlichen Argumente der Beschwerdeführerinnen eingegangen sei, weshalb auf diesen Einwand nicht näher einzugehen ist.

5.1 Zu prüfen ist weiter, ob die Vorinstanz zu Recht mangels schutzwürdigen Interesses nicht auf das Unterschutzstellungsgesuch der Beschwerdeführerinnen eingetreten ist.

5.2 Die Beschwerdeführerinnen stellen sich auf den Standpunkt, ein schutzwürdiges Interesse aufzuweisen und berufen sich diesbezüglich auf § 25 Abs. 1 und 2 VwVG BL. Nach dieser Bestimmung führt die Behörde das Verfahren auf Erlass einer Verfügung auf Begehren oder von Amtes weg durch (Abs. 1). Dem Begehren um Erlass einer Verfügung ist zu entsprechen, wenn ein schutzwürdiges Interesse nachgewiesen wird, andernfalls ist auf das Begehren nicht einzutreten (Abs. 2 und Abs. 3). Das Kantonsgericht hat die sich aus dieser Gesetzeslage ergebenden Rechtsfolgen in einem publizierten Leitentscheid dargelegt (KGE VV vom 3. Februar 2010 [810 2009 112], in: Entscheide des Kantonsgerichts Basel-Landschaft [BLKGE] 2010 II Nr. 46 S. 262 ff.): Beantragt ein Gesuchsteller den Erlass einer Verfügung, so hat die ersuchte Behörde zunächst zu prüfen, ob die gesuchstellende Person ein hinreichend schutzwürdiges Interesse aufweist. Ist dies nicht der Fall, so hat sie auf das Gesuch mangels Parteieigenschaft nicht einzutreten. Ist die Parteieigenschaft zu bejahen, hat die Behörde auf das Gesuch einzutreten und dieses materiell zu behandeln. In beiden Konstellationen ist eine anfechtbare Verfügung zu

erlassen, sei es eine Nichteintretensverfügung oder eine Verfügung, mit welcher auf das Gesuch eingetreten und dieses materiell behandelt wird (BLKGE 2010 II Nr. 46 S. 267 f. E. 3.2; vgl. Alfred Kölz / Isabelle Häner / Martin Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Auflage, 2013, Rz. 1306). § 25 Abs. 2 VwVG BL setzt voraus, dass von der um die Verfügung nachsuchenden Person ein schutzwürdiges privates Interesse nachgewiesen wird.

5.3 Das Unterschutzstellungsverfahren von Kulturdenkmälern und Ortsbildern ist im Kanton Basel-Landschaft in den §§ 2, 8 und 14 des Gesetzes über den Denkmal- und Heimatschutz (DHG) vom 9. April 1992 geregelt. Nach § 2 Abs. 1 DHG sorgen der Kanton und die Einwohnergemeinden zusammen mit den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Benutzerinnen und Benutzern für Schutz, Erhaltung und Pflege der Kulturdenkmäler als Bestandteil des kulturellen Erbes. Gemäss § 8 Abs. 1 DHG nimmt der Regierungsrat mit Einverständnis der Eigentümerschaft und nach Anhörung der Standortgemeinde kantonale schützenswerte Kulturdenkmäler in das Inventar der kantonale geschützten Kulturdenkmäler auf. Die Denkmal- und Heimatschutzkommission ist beratendes Fachorgan des Kantons und der Einwohnergemeinden. Bei ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt sie die Finanzierbarkeit, die energetischen Optimierungsmöglichkeiten und den Grundsatz der verdichteten Bauweise (§ 14 Abs. 1 DHG). Zu ihren Aufgaben gehört unter anderem die Antragstellung an den Regierungsrat betreffend die Aufnahme in das Inventar mit den zugehörigen Schutzmassnahmen (§ 14 Abs. 1 lit. e DHG). Der kantonale Denkmalschutzgesetzgebung kann entnommen werden, dass die Denkmal- und Heimatschutzkommission berechtigt ist, einen Antrag auf Unterschutzstellung zu verlangen. Die Schutzwürdigkeitsprüfung obliegt der kantonalen Denkmalpflege und die kantonale Denkmal- und Heimatschutzkommission beschliesst die Unterschutzstellung und stellt, sofern die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung vorliegen, einen entsprechenden Antrag an den Regierungsrat (vgl. auch "Wegleitung zur Unterschutzstellung" der kantonalen Denkmalpflege). Die Eigentümerschaft und die Standortgemeinde werden in den Unterschutzstellungsprozess eingebunden und ihnen wird der Beschluss über die Aufnahme in das Inventar schriftlich eröffnet. Die Aufnahme von Kulturdenkmälern in das Inventar ist im Amtsblatt zu veröffentlichen (§ 17 Abs. 1 DHG). Gegen Beschlüsse auf Aufnahme in das Inventar steht den Betroffenen die Beschwerde an das Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, offen (§ 17 Abs. 2 DHG). Im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung sind demzufolge als Akteure im Unterschutzstellungsverfahren der Regierungsrat, die Standortgemeinde sowie die Eigentümerschaft im Verfahren involviert. Es finden sich keine rechtlichen Grundlagen in Bezug auf ein Antragsrecht von weiteren Personen oder Institutionen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.